

# Allgemeine Studienbedingungen (ASB)

der DHGS Deutsche Hochschule für Gesundheit und Sport GmbH

Stand: 01.05.2026



## Inhalt

Präambel .....	3
1. Anwendungsbereich, Vertragsgegenstand, Vertragsbestandteile	3
2. Online-Vertragsschluss, Schriftform .....	4
3. Gebühren .....	5
4. Zahlungsbedingungen (Fälligkeit), SEPA-Mandat .....	11
5. Stundung .....	12
6. Pflichten des Bewerbers (Studierenden) .....	12
7. Leistungen der Hochschule (DHGS) .....	13
8. Immatrikulation .....	14
9. Studienverlauf .....	15
10. Urlaubs- und Krankheitssemester .....	16
11. Kündigung und Beendigung des Studiums .....	16
12. Urheberrecht .....	18
13. Datenschutz .....	19
14. Virtuelle Lehre .....	19
15. Haftungsbegrenzung .....	20
16. Widerrufsrecht .....	21
17. Schlussbestimmungen .....	21

## Präambel

Diese Allgemeinen Studienbedingungen (ASB) gelten für die Vertragsbeziehungen zwischen der DHGS Deutschen Hochschule für Gesundheit und Sport GmbH (im folgenden DHGS) und dem Studierenden<sup>1</sup> (im folgenden Bewerber oder Studierender).

Vertragspartner ist die DHGS Deutsche Hochschule für Gesundheit und Sport GmbH, Vulkanstraße 1, 10367 Berlin.

Nach Ausfüllen des Bewerberformulars auf der Webseite der DHGS und dem Absenden der Daten durch Betätigen des „kostenpflichtig anmelden“- Buttons kommt mit dem Zugang der Anmeldebestätigung durch die DHGS ein Vertrag (im folgenden Studienvertrag) des Bewerbenden (Studierenden) mit der Deutschen Hochschule für Gesundheit und Sport GmbH zustande.

Der Bewerbende erklärt, dass er vor der Übermittlung seiner verbindlichen Anmeldung auf diese Allgemeinen Studienbedingungen (ASB) hingewiesen wurde und mit ihnen in vollem Umfang einverstanden ist.

## 1. Anwendungsbereich, Vertragsgegenstand, Vertragsbestandteile

1.1 Sämtliche zwischen dem Studierenden und der DHGS als Hochschule getroffenen Vereinbarungen ergeben sich aus diesen ASB, der Zugangs- und Zulassungsordnung, der Rahmenstudien und -prüfungsordnung und der für den gewählten Studiengang speziellen Studien- und Prüfungsordnung, sowie den dazugehörigen Modulhandbüchern, der Datenschutzerklärung, sowie den Nutzungsbedingungen zur virtuellen Lehre der DHGS.

1.2 Der Bewerber meldet sich mit seiner Anmeldung verbindlich für den gewählten Studiengang an und beantragt die damit verbundene Immatrikulation an der DHGS. Der Präsenzunterricht und die Prüfungen finden in der Regel in den Räumen der DHGS statt, die virtuelle Lehre wird zentral auf der Lernplattform oder ähnlichen Tools, wie z.B. MS Teams bereitgestellt. Es können Kurse und Prüfungen auf Deutsch und auf Englisch stattfinden.

Ort, Zeitpunkt und Dauer der Unterrichtseinheiten werden rechtzeitig von der DHGS bekannt gegeben und können jederzeit auf der Lernplattform der DHGS eingesehen werden.

1.3 Die DHGS behält sich vor, in einzelnen Studiengängen Lehrangebote externer Partner ins Portfolio aufzunehmen. Partner können andere staatlich anerkannte Hochschulen oder außerhochschulische Einrichtungen sein. Im Falle einer Partnerschaft mit

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Text z.T. nur die männliche Form verwendet, es sind aber stets alle Geschlechter gemeint.

außerhochschulischen Einrichtungen stehen die speziellen Schwerpunkte und die praxisnahe Ausbildung im Vordergrund. Die betreffenden Lehrgänge/ Module sind von den Studierenden, die dieses „kooperative“ Studienprogramm gewählt haben, beim externen Partner zu absolvieren. Diese Studienprogramme sind im Rahmen der Anmeldung entsprechend als „kooperativ“ gekennzeichnet. Näheres hierzu findet sich unter Ziffer 7.

1.4 Die DHGS kann eingehende Anmeldungen nur bearbeiten und die Immatrikulation vornehmen, wenn sämtliche für die Beurteilung der Hochschulzugangsberechtigung erforderlichen Nachweise eingereicht werden. Diese erforderlichen Nachweise sind von dem Bewerber bei der DHGS einzureichen. Die notwendigen Unterlagen sind der Bewerberheckliste zu entnehmen, die für den jeweiligen Studiengang bzw. Weiterbildungskurs gesondert bereitgestellt werden.

1.5 Neben diesen Vertragsbedingungen werden nachfolgende Dokumente ebenfalls Vertragsbestandteil: die Zugangs- und Zulassungsordnung, die Rahmenstudien und -prüfungsordnung und die für den gewählten Studiengang spezielle Studien- und Prüfungsordnung, die dazugehörigen Modulhandbücher, die Datenschutzerklärung, die Nutzungsbedingungen zur virtuellen Lehre der DHGS in ihren jeweils gültigen Fassungen, sowie die für den jeweiligen Studiengang bzw. Weiterbildungskurs in der Anlage beigefügte Zahlungstabelle der DHGS.

## 2. Online-Vertragsschluss, Schriftform

2.1 Der Bewerbende erklärt, dass er vor der Übermittlung seiner verbindlichen Anmeldung auf diese Allgemeinen Studienbedingungen (ASB) hingewiesen wurde und mit ihnen in vollem Umfang einverstanden ist.

2.2 Die Darstellung der Studiengänge und Weiterbildungskurse auf der Internetseite [www.dhgs-hochschule.de](http://www.dhgs-hochschule.de) stellen kein rechtlich bindendes Angebot der DHGS dar. Die DHGS behält sich vor, einen Studiengang bzw. einen Weiterbildungskurs aus wichtigen Gründen zu verlegen, die Form des Unterrichts zu ändern (bspw. von Präsenz auf Online-Unterricht) oder abzusagen. Kann eine Anmeldung von der DHGS (z. B. aus Kapazitätsgründen) nicht berücksichtigt werden, so wird dies dem Bewerber umgehend mitgeteilt.

2.3 Mit der Online-Anmeldung über das Bewerberportal der DHGS meldet sich der Bewerbende verbindlich zum gewählten Studiengang an.

2.4 Nach der Anmeldung erhält der Bewerbende eine automatisierte Anmeldebestätigung seiner Online-Anmeldung per E-Mail, die den Vertragsschluss (im folgenden Studienvertrag) des

Bewerbenden (Studierenden) mit der DHGS Deutschen Hochschule für Gesundheit und Sport GmbH bewirkt. Zu dieser Anmeldebestätigung erhält der Bewerbende als Anlage diese ASB, die entsprechende Widerrufsbelehrung sowie die zugehörige Zahlungstabelle. Mit der Anmeldung durch den Bewerbenden und mit Zugang der Anmeldebestätigung bei dem Bewerbenden wird ein rechtswirksamer Studienvertrag geschlossen.

2.5 Abweichungen von diesen ASB bedürfen der Schriftform und müssen zwischen DHGS und Bewerbenden vereinbart werden. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht und sind unwirksam.

2.6 Änderungen dieser Allgemeinen Studienbedingungen nach Vertragsschluss werden dem Studierenden in Textform bekannt gegeben. Sie werden Vertragsbestandteil, soweit der Studierende den Änderungen zustimmt. Sofern keine Zustimmung erfolgt, wird das Vertragsverhältnis unter den bisher vereinbarten Bedingungen fortgesetzt. Auf diese Folge wird ihn die DHGS bei der Bekanntgabe der Änderung besonders hinweisen.

### 3. Gebühren

3.1 Die Gebühren richten sich nach der Anzahl der zu studierenden Credit Points (CP oder ECTS). Das „European Credit Transfer and Accumulation System“ ist ein akademisches System von Leistungspunkten. Es beruht auf der geschätzten Arbeitsbelastung, die Studierende benötigen, um die Ziele und Lernergebnisse eines Moduls oder Studiengangs zu erreichen. Die CP oder ECTS Credits sind ein Maß für Arbeitsaufwand. Die in den Zahlungstabellen für die jeweiligen Studiengänge angegebenen Kosten in Euro berücksichtigen die vom Studierenden benötigten Credit Points für das Erlangen des erfolgreichen Studienabschlusses. Die Zahlungstabellen gelten dabei unter dem Vorbehalt etwaiger indexbasierter Preisänderungen gem. Nr. 3.2.2 Unter der theoretischen Annahme, dass pro Semester 30 Credit Points erlangt werden, errechnen sich die monatlichen Studiengebühren in Euro. Die Erlangung des Abschlusses vor Ablauf der Regelstudienzeit berechtigt nicht zur Minderung der Studiengebühren. Die Studiengebühren sind in diesem Fall spätestens mit Beendigung des Studienvertrages in voller Höhe entsprechend dem in der Zahlungstabelle angegebenen Gesamtbetrag fällig.

3.1.1 Die Gebühren sind nach der derzeitigen Rechtsprechung gemäß § 4 Nr. 21a UStG von der Umsatzsteuer befreit.

3.1.2. Der Studierende verpflichtet sich, folgende Gebühren zu zahlen:

- Anmeldegebühr;
- Monatliche Studiengebühren;

- Prüfungsgebühr;
- Eventuell Gebühren für z.B. Nachmeldung, Vorkurse, Urlaubssemester, Verlängerungssemester oder dergleichen.

3.1.3 Während der Laufzeit des Studienvertrages bezahlt der Studierende monatlich die bei seinem Studiengang angegebenen Studiengebühren. Während der gesamten Dauer seines Studienvertrages bleibt die Gesamtgebührenhöhe an die Zahlungstabelle zum Zeitpunkt der Anmeldung unter Maßgabe der Entwicklung des Verbraucherpreisindexes gem. 3.2.2 gebunden.

3.2 Die **Höhe der Gebühren** für ein Studium an der DHGS sind die Folgenden:

### 3.2.1 Anmeldegebühr und Nachmeldegebühr

Die DHGS erhebt für die Prüfung der Bewerbungsunterlagen, die Bearbeitung der Bewerberdaten und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand eine einmalige Anmeldegebühr in Höhe von 295,00 Euro. Bei verspäteter Anmeldung nach Ablauf der offiziellen Bewerbungsfrist (28./29.02. zum Sommersemester und 31.08. zum Wintersemester) wird zusätzlich eine Nachmeldegebühr in Höhe von 100,00 Euro erhoben.

Die Anmeldegebühr wird erst mit Beginn der Bearbeitung des Zulassungsantrags durch die DHGS fällig. Eine Bearbeitung erfolgt grundsätzlich erst nach Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist. Auf ausdrücklichen Wunsch des Bewerbers kann die DHGS mit der Bearbeitung der Zulassungsunterlagen bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen. Dieser Wunsch muss in Textform (z. B. E-Mail an die Studierendenkanzlei) erklärt und von der DHGS ausdrücklich bestätigt werden. In der Bestätigung weist die DHGS den Bewerber darauf hin, dass mit seiner Zustimmung der vorzeitige Beginn der Dienstleistung erfolgt, und dass er bei Widerruf nach Beginn der Bearbeitung eine angemessene Vergütung für die bis zum Widerruf erbrachte Verwaltungsleistung schuldet. Macht der Bewerber innerhalb der Widerrufsfrist von seinem gesetzlichen Widerrufsrecht Gebrauch, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung der Anmeldegebühr vollständig, wenn die DHGS noch nicht mit der Bearbeitung begonnen hat. Hat der Bewerber dem vorzeitigen Beginn zugestimmt und wurde die Bearbeitung bereits aufgenommen, schuldet er eine angemessene anteilige Vergütung, die in der Regel der Höhe der Anmeldegebühr entspricht, soweit der Verwaltungsaufwand vollständig entstanden ist. Die Nachmeldegebühr wird nur geschuldet, wenn die verspätete Anmeldung durch die DHGS bereits bearbeitet wurde.

### 3.2.2 Monatliche Studiengebühr und Wertsicherung

Die Höhe der monatlichen Studiengebühr ist in dem Anmeldeprozess und in der Zahlungstabelle dargestellt.

Die in der Zahlungstabelle ausgewiesenen monatlichen Studiengebühren vermindern bzw. erhöhen sich automatisch im gleichen Verhältnis, wie sich der von dem Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex (VPI) für Deutschland (Basis 2020 = 100) ausgehend vom Monat März (bei Studienstart im Sommersemester) bzw. vom Monat September (bei Studienstart im Wintersemester) im Jahr des Studienstarts zum jeweils nächsten Semester (Monat September bei Studienstart im Sommersemester) bzw. Monat März (bei Studienstart im Wintersemester) verändert. Dies gilt jedoch nur, wenn die Index-Änderung jeweils mindestens 2% beträgt. Die Änderung der monatlichen Studiengebühr wird ab dem auf die Änderung folgenden Monat (somit ab April bzw. ab Oktober) wirksam. Das gleiche gilt erneut, sobald sich der Index wieder um mindestens 2% gegenüber dem Stand der zum Zeitpunkt der letzten Änderung (siehe Satz 1) verändert hat. Der Zeitpunkt der Bewertung erfolgt jeweils pro Semester für das nächste Semester in den Monaten März und September. Eine Änderung der Studiengebühren ist somit maximal zweimal pro Studienjahr möglich.

Innerhalb der Regelstudienzeit ist eine Erhöhung der Studiengebühr insgesamt bis maximal 20% gegenüber dem Wert bei Studienstart möglich.

Die Hochschule hat die Änderung unter Angabe der jeweiligen Studiengebühr, der Änderung des Preisindexes sowie der jeweils neuen Studiengebühr der/dem Studierenden gegenüber in Textform mitzuteilen.

Bei Bedarf kann mit dem Studierenden ein individuelles Finanzierungsmodell für die Zahlung der monatlichen Studiengebühren vereinbart werden, so dass garantiert werden kann, dass jeder Studierende sein Studium auch nach indexbasierter Erhöhung der monatlichen Studiengebühr abschließen kann.

Sofern die Gebühren in Schweizer Franken (CHF) entrichtet werden, gilt der Wechselkurs zum Zeitpunkt der jeweiligen Indexanpassung (März bzw. September).

### **3.2.3 Prüfungsgebühr**

Für Bachelorstudiengänge fallen einmalig Prüfungsgebühren in Höhe von 395,00 Euro für die Anmeldung, Betreuung und Prüfung der jeweiligen Abschlussarbeit an. Für Masterstudiengänge fallen einmalig Prüfungskosten in Höhe von 490,00 Euro an. Im Masterstudiengang Angewandte Psychologie mit dem Schwerpunkt Positive Psychologie fällt zusätzlich eine Prüfungsgebühr in Höhe von 670,00 Euro an. Diese Prüfungsgebühr setzt sich aus 180 Euro für die Ausstellung des Diploma of Advanced Studies in Positiver Psychologie und 490,00 Euro für die Masterarbeit zusammen.

#### **3.2.4 Vorkursgebühren**

Die Höhe der Gebühren der Vorkurse wird durch eine separate, entsprechende Zusatzvereinbarung verbindlich festgelegt. Diese Gebühren vermindern bzw. erhöhen sich automatisch nach den Maßgaben für die Anpassung der Studiengebühren gem. 3.2.2.

#### **3.2.5 Urlaubssemester**

Während des Urlaubssemesters sind keine Studiengebühren zu entrichten. Es wird eine Bearbeitungsgebühr von 75,00 Euro erhoben.

#### **3.2.6 Verlängerungssemester**

Nach Ablauf der Regelstudienzeit - sowie der jeweils gemäß Ziffer 9.6 gewährten kostenfreien Verlängerungssemester - sind für jedes weitere Semester die regulären monatlichen Studiengebühren zu entrichten. Die Studiengebühren entsprechen den regulären monatlichen Sätzen des jeweiligen Studiengangs. Die Studiengebühren werden jeweils am 15. des betreffenden Studienmonats, für welchen die Zahlungspflicht besteht, fällig. Sämtliche Gebühren für kostenpflichtige Verlängerungszeiträume unterliegen der Wertsicherung gemäß Ziffer 3.2.2.

#### **3.3 In den Gebühren nicht enthalten sind:**

- Gebühren für nicht im regulären Studium enthaltene Zusatzkurse z.B. zusätzliche Wahlpflicht-/Vertiefungsmodule oder Module aus anderen Studiengängen. Hierfür werden von Studierenden, die an der DHGS immatrikuliert sind, pro zusätzlich belegtem Credit Point die anteiligen Preise des jeweiligen Studiengangs erhoben. Diese Gebühren vermindern bzw. erhöhen sich automatisch nach den Maßgaben für die Anpassung der Studiengebühren gem. 3.2.2.
- Gebühren für ein (Master-)Vorkursprogramm mit bis zu 42 Credit Points für Studierende, die nicht den einschlägigen Bachelorstudiengang der DHGS absolviert oder einen vergleichbaren Bachelor- bzw. Diplomabschluss erworben haben.
- die Kosten für zusätzliche Arbeitsmittel, wie z.B.: Computer-, Hard- und Software, Gesetzestexte, Nachschlagewerke (soweit sie nicht Bestandteil des Studienmaterials sind) etc.
- die eigenen Kosten für Telefon, Porto, Datenfernübertragung und dergleichen
- sowie die Kosten für Fahrten, Unterkunft und Verpflegung bei der Teilnahme an verbindlichen oder freiwilligen Präsenzveranstaltungen.
- Gebühr für die Ausstellung einer Zweiturkunde bzw. jeder weiteren Urkunde in Höhe von je 50,00 Euro (Standorte in der Schweiz: 50,00 CHF).

### 3.4 Kostenübernahme durch Dritte

Ein Dritter (z.B. Arbeitgeber) kann durch entsprechende Vereinbarung die Kosten für das Studium des Studierenden übernehmen. Dies kann gegenüber der DHGS im Rahmen der Anmeldung oder mittels eines gesonderten Formulars erklärt werden.

Mit Beendigung der Kostenübernahme durch den Dritten wird der Studierende wieder alleiniger Schuldner der Gebührenforderung der DHGS.

### 3.5 Zahlung in EURO für Studierende an den Standorten außerhalb der EURO-Währungsunion

Sämtliche Gebühren können auch in einer anderen Währung beglichen werden. Hierfür bedarf es einer gesonderten Vereinbarung. Die Umrechnung der Gebühren erfolgt jeweils zum 14.03. und 14.09. eines jeden Jahres.

### 3.6 Gebührenreduzierung durch Anerkennung/Anrechnung von Modulen

Auf Antrag und nach entsprechender Entscheidung durch die Prüfungskommission können im Rahmen einer Anerkennung von hochschulisch und/oder Anrechnung außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen diese auf Module anerkannt/angerechnet werden.

Auf Grundlage der jeweiligen Höhe der Anerkennungen/Anrechnungen reduzieren sich die Studiengebühren (Grundlage: Vollzeit im regulären Zahlungsmodell) wie folgt:

Umfang der Anerkennungen aus theoretischen Modulen	Höherstufung	Gebührenerlass
30 CP – 59 CP	1 Fachsemester	1 Semester (6 x Monats-Studiengebühr)
60 CP – 89 CP	2 Fachsemester	2 Semester (12 x Monats-Studiengebühr)
90 CP – 119 CP	3 Fachsemester	3 Semester (18 x Monats-Studiengebühr)
120 CP – 149 CP	4 Fachsemester	4 Semester (24 x Monats-Studiengebühr)
150 CP – 179 CP	5 Fachsemester	5 Semester (30 x Monats-Studiengebühr)

Die Studiengebühren reduzieren sich für ein Teilzeitstudium und im gestreckten Zahlungsmodell analog zu den Studiengebühren eines Vollzeitstudiums im regulären Zahlungsmodell.

Wird in Bachelorstudiengängen in Ergänzung zu den theoretischen Modulen auch das praktische Studiensemester vollumfänglich anerkannt (Praxissemester sowie Praxisreflexion/

Praxisbericht, insgesamt 30 CP), so erfolgt zusätzlich ein Gebührenerlass in Höhe von 1 Semester (6 x Monats-Studiengebühr).

In den Studiengängen Medizinpädagogik, Physician Assistance, Pflege und Physiotherapie erfolgt auf Antrag eine Anrechnung der Berufsausbildung in einem standardisierten Anrechnungsverfahren mit einhergehender Höherstufung und Gebührenerlass.

Der Gebührenerlass wird jeweils zum Ende des Studiums gewährt.

Die Anerkennung von in das Studium integrierten Leistungen aus Lehrangeboten kooperierender Einrichtungen für immatrikulierte Studierende gem. Ziffer 1.3 und Ziffer 7 führt nicht zu einer Reduzierung der Studiengebühren.

### 3.7 Anpassung der Studiengebühren bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

3.7.1 Die DHGS bietet Studierenden die Möglichkeit, die Zahlung der Studiengebühren entweder im Standardzahlungsmodell oder im verlängerten Zahlungsmodell zu leisten.

3.7.2 Wählt der Studierende das verlängerte Zahlungsmodell, so erfolgt die Zahlung über einen längeren Zeitraum mit einer reduzierten monatlichen Rate. Der Gesamtbetrag des Studiums kann sich hierbei gegenüber dem Standardzahlungsmodell erhöhen.

3.7.3 Bei einer vorzeitigen Kündigung des Studienvertrags durch den Studierenden oder die DHGS aus wichtigem Grund vor Ablauf der vereinbarten Studiendauer wird die monatliche Differenz zwischen dem Standardzahlungsmodell und dem verlängerten Zahlungsmodell rückwirkend für die in Anspruch genommenen Monate des verlängerten Zahlungsmodells fällig.

3.7.4 Zusätzlich wird für die in Anspruch genommenen vergünstigten Monate eine Verzinsung, in der jeweils für das gewählte Zahlungsmodell gültigen Höhe, berechnet, die sich nach der Anzahl der bereits absolvierten Monate richtet.

3.7.5 Die Nachforderung der Gebühren und Verzinsung wird mit Wirksamwerden der Kündigung sofort fällig und ist binnen 14 Tagen zu begleichen.

3.7.6 Der Nachzahlungsbetrag wird nachfolgender Formel berechnet:

Nachzahlungsbetrag = (Standardgebühr – reduzierte Gebühr) × bereits geleistete Monate + Zinsen für bereits geleistete Monate.

#### 4. Zahlungsbedingungen (Fälligkeit), SEPA-Mandat

4.1 Die Gebühren werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Ist ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, so können alle Gebühren, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, von der eingegebenen Bankverbindung eingezogen werden. Der Studierende ist verpflichtet, für eine ausreichende Deckung seines Kontos zu sorgen, um die termingerechte Abbuchung zu ermöglichen. Bei einer durch ihn verursachten Rücklastschrift verpflichtet er sich zur Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 7,00 Euro zuzüglich der entstandenen Bankgebühren.

4.2. Hinsichtlich der Fälligkeit der Anmeldegebühr und ggf. der Nachmeldegebühr wird auf Ziffer 3.2.1 verwiesen. Der Einzug der Gebühren erfolgt für Immatrikulierte Studierende mit der ersten Monatsrate der Studiengebühren. Bewerbende die ihre Anmeldung fristgerecht widerrufen erhalten ggfs. eine separate Zahlungsaufforderung.

4.3. Die monatliche Studiengebühr wird jeweils am 15. des betreffenden Studienmonats fällig.

4.4. Die Prüfungsgebühr wird mit Anmeldung der Abschlussarbeit fällig.

4.5. Für das Urlaubssemester wird die Gebühr in Höhe von 75,00 Euro mit Genehmigung des Antrages auf Gewährung eines Urlaubssemesters fällig. Für Urlaubssemester aufgrund von „Schwangerschaft“ oder Elternzeit wird keine Bearbeitungsgebühr fällig. Die Vorlage eines entsprechenden Attestes ist hierfür zwingend erforderlich.

4.6. Die Gebühren für Verlängerungssemester werden zum 15. des betreffenden Studienmonats fällig, für welches eine Zahlungspflicht besteht.

4.7. Die Gebühren für Vorkurse sind nach gewählter Zahlungsweise fällig. Dies richtet sich nach dem gesonderten Vorkursformular.

4.8. Ratenzahlung ist aufgrund individueller Vereinbarung möglich. Bei einer vereinbarten Ratenzahlung werden die Gebühren – bei fehlender anderweitiger individueller Vereinbarung - jeweils am 15. des betreffenden Monats in Höhe der vereinbarten Raten fällig.

4.9. Kommt der Studierende mit der Zahlung der Studiengebühren oder sonstiger vertraglich geschuldeter Zahlungen in Verzug, so ist die DHGS berechtigt, Verzugszinsen geltend zu machen. Für den Fall des Zahlungsverzugs des Studierenden verpflichtet sich dieser zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 5 (fünf) Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß § 288 Abs. 1 BGB. Der Verzug tritt ein, wenn der Studierende nach Fälligkeit der Zahlung

und nach Mahnung durch die DHGS die ausstehenden Beträge nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist begleicht. Eine Mahnung ist entbehrlich, wenn die Fälligkeit der Zahlung kalendermäßig bestimmt ist. Neben der Geltendmachung von Verzugszinsen behält sich die Hochschule das Recht vor, weitere rechtliche Schritte zu unternehmen, die sich aus dem Verzug des Studierenden ergeben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, die Aussetzung der Erbringung von Studienleistungen, Prüfungsanmeldungen und die Ausstellung von Bescheinigungen oder Zeugnissen.

## **5. Stundung**

5.1. Treten nach Aufnahme des Studiums unvorhersehbare wichtige Gründe auf (Arbeitslosigkeit, Schwangerschaft etc.), so kann der Studierende eine zeitweise Stundung für maximal 6 nächstfällige Monatsgebühren beantragen. Eine Verlängerung um weitere 6 Monate ist möglich, wenn die Gründe weiterhin bestehen.

5.2. Der Studierende hat für die Zeit der Stundung Zinsen in Höhe von 5 (fünf) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz für das Jahr zu tragen.

5.3. Den Antrag hierzu muss der Studierende schriftlich bis 1 Monat vor dem entsprechenden Fälligkeitstag stellen. Die Frist wird nur gewahrt, wenn der Antrag fristgemäß der DHGS zugeht. Dem Antrag wird entsprochen, wenn der Studierende seine bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Zahlungen ordnungsgemäß geleistet hat. Gewährt die DHGS eine Stundung der Zahlungen, so ist der Studierende dennoch berechtigt, sein Studium ungehindert fortzusetzen. Ein Anspruch auf Bewilligung der Stundung besteht nicht.

## **6. Pflichten des Bewerbers (Studierenden)**

6.1. Die vom Bewerber einzureichenden, erforderlichen Unterlagen sind der Checkliste zu entnehmen, welche dem Bewerber zugesandt wird.

6.2. Der Studierende verpflichtet sich

- zur Zahlung der Gebühren gemäß Ziffer 3 dieser ASB,
- zur Einhaltung der Rahmenstudien und -prüfungsordnung und der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung,
- zur Einhaltung der geltenden Hausordnungen,
- zur Einhaltung der Nutzungsbedingungen zur virtuellen Lehre
- die zur Verfügung gestellten Materialien entsprechend der urheberrechtlichen Normen zu nutzen (vgl. Ziffer 12 dieser ASB),

- die Lernplattform sowie das zur Verfügung gestellte Mailpostfach zu nutzen und regelmäßig abzufragen, um die hochschulrelevanten Informationen zu erhalten.

6.3. Der Studierende hat der DHGS Änderungen seiner Daten, insbesondere seines Namens und seiner Adresse, einschließlich seiner E-Mail-Adresse und Telefonnummer, sowie seiner Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

## **7. Leistungen der Hochschule (DHGS)**

7.1 Das Studium wird grundsätzlich vollumfänglich an der DHGS durchgeführt. Es kann in einzelnen Studiengängen möglich sein, Seminare externer Partnereinrichtungen zu besuchen. Studierende, die solche Seminare von externen Partnereinrichtungen erfolgreich absolviert haben, können sich diese auf das Studium an der DHGS anrechnen lassen – entsprechender Leistungsnachweis und Beschluss der Prüfungskommission vorausgesetzt.

7.2. Durch die Studienplatzvergabe verpflichtet sich die DHGS zur ordnungsgemäßen Ausbildung des Studierenden auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung und Modulhandbücher in ihrer jeweils gültigen Fassung. Ferner erhält der Studierende von der DHGS:

- a) die Möglichkeit zur Teilnahme an den Präsenz- und Online-Angeboten der jeweiligen Kurse und Seminare im In- und Ausland;
- b) den Zugang zur Lernplattform der DHGS;
- c) plattformbasierte Studienmaterialien;
- d) eine fachlich-pädagogische Betreuung durch die Dozenten und Lehrbeauftragten
- e) eine persönliche Studienberatung;
- f) den Zugang zu Online-Diensten der Hochschule;
- g) die Wahlmöglichkeit zwischen mindestens zwei Angeboten in allen Studiengängen, in denen Wahlmöglichkeiten (z.B. zwischen Studienschwerpunkten) vorgesehen sind. Die DHGS behält sich vor, eine gewählte Wahlmöglichkeit (z.B. Studienschwerpunkt) erst ab einer Mindestteilnehmerzahl durchzuführen. Die Studierenden werden diesbezüglich rechtzeitig benachrichtigt.
- h) die Möglichkeit zur Teilnahme an den im Prüfungsplan festgelegten verbindlichen studienbegleitenden Fern- und Präsenzprüfungen der jeweiligen Kurse und Seminare im In- und Ausland;
- i) die Ausfertigung von Leistungsbescheinigungen und Zeugnissen;
- j) Beratung, Coaching und Begleitung im Zusammenhang mit dem Studienverlauf, Praxissemester, Praktika und Bewerbungsverfahren.

- k) die Garantie, dass im Falle einer Einstellung des Studienbetriebs alle Studierenden ihr Studium beenden können.

7.3. Als besondere Serviceleistung der Hochschule werden den Studierenden wichtige studien- und fristenrelevante Informationen per E-Mail an die von der Hochschule zur Verfügung gestellte Mailadresse (vorname.nachname@edu.dhgs-hochschule.de) zugestellt. Dies entbindet jedoch die Studierenden nicht von ihrer Pflicht, persönlich ihren Studienfortschritt und einzuhaltende Fristen sicherzustellen.

7.4 Die DHGS weist darauf hin, dass Aufzeichnungen von Online-Veranstaltungen nur insoweit den Studierenden im Rahmen der virtuellen Lehre zur Verfügung gestellt werden können, solange keine Rechte Dritter verletzt werden.

## **8. Immatrikulation**

8.1 Die DHGS nimmt die Immatrikulation vor, sofern die Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind. Bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen und im Rahmen freier Studienplätze erfolgt die Immatrikulation in den gewählten Studiengang. Die Immatrikulation erfolgt jeweils zum Semesterstart (15.03. für das Sommersemester und 15.09. für das Wintersemester).

### **8.2. Zulassungsvoraussetzungen**

Die Unterlagen für die jeweilige Zulassung zu den einzelnen Studiengängen, die sich aus der Zugangs- und Zulassungsordnung und der Studien- und Prüfungsordnung ergeben, sind durch amtlich beglaubigte Kopien nachzuweisen. Die Beglaubigung kann im Ausnahmefall auch von der Studierendenkanzlei der DHGS vorgenommen werden.

### **8.3. Vergabe des Studienplatzes**

Die DHGS entscheidet, sofern die Zulassungsvoraussetzungen für den jeweiligen Studiengang erfüllt sind, unter Einhaltung der Zugangs- und Zulassungsordnung über die Vergabe des Studienplatzes an den jeweiligen Bewerber spätestens bis zum 15.09. für das beginnende Wintersemester bzw. bis zum 15.03. für das beginnende Sommersemester. Der Bewerber erhält dann eine Bestätigung über die Vergabe des Studienplatzes.

### **8.4. Formale Immatrikulation**

In der ersten Präsenzphase soll dem Studierenden spätestens der Studierendenausweis und die Immatrikulationsbescheinigung ausgehändigt werden.

## 9. Studienverlauf

9.1 Das Studium beginnt jeweils mit Semesterbeginn. Semesterbeginn ist zum Wintersemester der 15.09. des Jahres, zum Sommersemester der 15.03. des Jahres. Semesterende ist im Wintersemester der 14.03. und im Sommersemester der 14.09. des Jahres.

### 9.2. Präsenztermine

Der Zeitpunkt und die Dauer der Präsenztermine werden rechtzeitig auf der Lernplattform der DHGS bekannt gegeben und können dort auch eingesehen werden. Bei einer Teilnehmerzahl von weniger als 18 Studierenden pro Studienstandort behält sich die DHGS eine Verlagerung des Studienstandortes vor. Die Studierenden werden diesbezüglich rechtzeitig benachrichtigt. Änderungen einzelner Veranstaltungen sind ebenfalls möglich (z.B.: Termine, Dozent), soweit sachliche Gründe im Hinblick auf die Kapazitäts- oder Lehrveranstaltungsplanung dies erfordern und die Änderungen den Studierenden zumutbar sind.

### 9.3. Studieninhalte

Die Studieninhalte und Leistungsnachweise werden in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung bekannt gegeben und können dort auch eingesehen werden.

### 9.4. Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit ergibt sich aus der Wahl für ein Vollzeit- oder Teilzeitstudium und der Studien- und Prüfungsordnung des gewählten Studiengangs.

### 9.5. Praktisches Studiensemester

In Studiengängen, die ein praktisches Studiensemester vorsehen, wird das Praxissemester in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung und ggf. in der Praktikumsordnung geregelt. Abweichungen müssen schriftlich bis 01.02. (für das folgende Sommersemester) bzw. 01.08. (für das folgende Wintersemester) bei der DHGS beantragt werden.

### 9.6. Überschreitung der Regelstudienzeit

Hat der Studierende die in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegte Regelstudienzeit an der DHGS absolviert, kann er in Bachelorstudiengängen zwei weitere Semester (12 Monate) und in Masterstudiengängen ein weiteres Semester (6 Monate) ohne Kosten in dem jeweiligen Studiengang studieren (kostenfreie Verlängerungssemester).

Nach Ablauf des bzw. der gewährten kostenfreien Verlängerungssemester/s sind für jedes weitere Semester die regulären monatlichen Studiengebühren zu entrichten. Diese werden jeweils am 15. des betreffenden Studienmonats, für welchen die Zahlungspflicht besteht, fällig und unterliegen der Wertsicherung gemäß Ziffer 3.2.2

## 10. Urlaubs- und Krankheitssemester

10.1. Urlaubs- und Krankheitssemester werden nur auf Antrag gewährt. Entsprechende Anträge sind in der Regel spätestens 4 Wochen vor Beginn des relevanten Semesters zu stellen, rückwirkende Beantragungen sind grundsätzlich nicht möglich. Der Antrag muss der DHGS fristgemäß zugehen. Ein Anspruch auf Bewilligung des Urlaubs- oder Krankheitssemesters besteht nicht.

### 10.2. Urlaubssemester

In Bachelorstudiengängen kann der Studierende im Laufe seines Studiums in der Regel maximal 2 Urlaubssemester beantragen, in Masterstudiengängen in der Regel maximal 1 Urlaubssemester. Während dieser Zeit dürfen aus hochschulrechtlichen Gründen keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Beurlaubungen, die aufgrund von „Schwangerschaft“, „Elternzeit“ oder „Pflege eines nahen Angehörigen“ erfolgen. Ebenso werden die prüfungsrechtlichen Fristen zur Wiederholung nicht bestandener Prüfungen durch eine Beurlaubung nicht berührt, d.h. die Fristen werden nicht um den Beurlaubungszeitraum verlängert oder hinausgeschoben, sodass diese Prüfungen absolviert werden müssen. Während des Urlaubssemesters sind keine Studiengebühren zu entrichten. Es wird eine Bearbeitungsgebühr von 75,00 Euro mit Genehmigung des Antrags fällig. Für Urlaubssemester aufgrund von „Schwangerschaft“ oder „Elternzeit“ wird keine Bearbeitungsgebühr fällig. Die Vorlage eines entsprechenden Attestes ist hierfür zwingend erforderlich.

### 10.3. Krankheitssemester

Liegt eine ernsthafte, lang andauernde Krankheit vor, so kann der Studierende unter Vorlage eines ärztlichen Attestes ein Krankheitssemester beantragen. In dieser Zeit dürfen keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden. Bei fortdauernder Krankheit kann ein neuer Antrag gestellt werden. Während des Krankheitssemesters sind keine Studiengebühren oder Bearbeitungsgebühren zu entrichten.

## 11. Kündigung und Beendigung des Studiums

11.1. Eine ordentliche Kündigung ist für beide Vertragsparteien zum Ende eines jeden Semesters unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat möglich.

- Spätester Kündigungstermin für Sommersemester: 14.08.
- Spätester Kündigungstermin für Wintersemester: 14.02.

11.2. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss der anderen Vertragspartei rechtzeitig zugehen. Die monatlichen Studiengebühren sind bis zum Semesterende zu zahlen.

11.3. Die ordentliche Kündigung des Studienvertrages während eines bewilligten Urlaubssemesters ist ausgeschlossen.

11.4. Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für die DHGS insbesondere vor,

- wenn der Studierende die zur Immatrikulation/ Einschreibung erforderlichen Nachweise nicht beibringt,
- bei Zahlungsverzug des Studierenden mit mehr als sechs der monatlichen Studiengebühren,
- wiederholte oder schwerwiegende Verfehlungen des Studierenden, wie z.B. Unterschleif bei Prüfungen; tätliche Angriffe auf Mitstudierende oder Angestellte; Äußerungen, die geeignet sind, das Ansehen der DHGS in der Öffentlichkeit zu schädigen und Äußerungen, die geeignet sind, Mitstudierende oder Angehörige der Hochschule herabzusetzen oder zu verunglimpfen - der betroffene Studierende ist vorher anzuhören. Neben einer Kündigung aus wichtigem Grund behält sich die DHGS in solchen Fällen weitere Maßnahmen vor,
- bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 15 BerlHG analog

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Ein Anspruch des Studierenden auf Erstattung bereits gezahlten Studiengebühren besteht in diesem Fall nicht. Neben einer Kündigung aus wichtigem Grund behält sich die DHGS in solchen Fällen weitere Maßnahmen vor.

11.5. Mit der Feststellung des bestandenen Bachelor-/Masterabschlusses durch die Prüfungskommission endet der Studienvertrag mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

11.6. Die DHGS hat weiter ein besonderes Kündigungsrecht für den Fall, dass ein Studiengang wegen mangelnder Teilnehmerzahl oder aus anderen, sachlich nachvollziehbaren Gründen nach der Anmeldung nicht stattfinden kann. In diesem Fall ist auch noch keine Immatrikulation erfolgt. Schadensersatzansprüche sind auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Ein mittelbarer Schaden wird in keinem Fall erstattet.

## 12. Urheberrecht

12.1. Unterrichtsmaterialien, Skripte, Vorlesungsmitschnitte, Videos, Klausuren und dergleichen sind urheberrechtlich geschützt. Alle Studienmaterialien, die den Studierenden in den Präsenzphasen und auf der Lernplattform zur Verfügung gestellt werden, sind nur persönlich zum Zwecke des Studiums zu nutzen. Eine Weitergabe sämtlicher Materialien an Dritte, auch auszugsweise, ist ohne Genehmigung der DHGS nicht zulässig. Im Falle der Zuwiderhandlung wird die DHGS weitere rechtliche Schritte einleiten.

Sachverhalt und Fragestellungen der Prüfungsaufgaben sowie die Korrekturanmerkungen und Bewertungsbegründungen der Prüferinnen und Prüfer unterliegen ebenfalls dem Urheberrechtsschutz. Die Erlaubnis zur Anfertigung von Kopien dient allein dem Zweck der eigenen Einsicht. Die Weitergabe an Dritte und die Veröffentlichung im Internet oder auf anderem Weg sind verboten und können im Falle eines Verstoßes rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Unberührt bleibt die Weitergabe zum Zwecke der Rechtsverfolgung im Rahmen eines Nachprüfung- oder Klageverfahrens.

12.2 Die Verwertungs- und Nutzungsrechte an Aufgabenlösungen, Studienarbeiten, Seminardokumentationen, Präsentationen, Präsentationsunterlagen und Abschlussarbeiten verbleiben grundsätzlich bei den Verfassern (Studierenden). Mit der Einreichung dieser Arbeiten kann die DHGS von dem Studierenden ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht einholen, um die Arbeiten u.a. zu folgenden Zwecken zu nutzen:

- Archivierung der Abschlussarbeit im Hochschularchiv;
- Bereitstellung von Abschlussarbeiten in der Hochschulbibliothek, sofern der Verfasser dem vorab ausdrücklich zustimmt;
- Nutzung der Arbeiten zu internen Evaluations- und Lehrzwecken.

Eine Verpflichtung zur Rechteeinräumung durch den Studierenden besteht nicht. Die Einwilligung kann bei Einreichung der Arbeit oder zu einem späteren Zeitpunkt in Textform erteilt werden. Die Entscheidung hat keinen Einfluss auf die Bewertung der Arbeit. Den Studierenden verbleiben uneingeschränkt die einfachen Nutzungsrechte zur privaten und wissenschaftlichen Nutzung ihrer Arbeiten, einschließlich der Möglichkeit zur Veröffentlichung. Die DHGS hat aufgrund der prüfungsrechtlichen Vorschriften einen Anspruch auf das Original der Abschlussarbeit. Dieser Anspruch bezieht sich jedoch nur auf das körperliche Eigentum an der Arbeit als solches (z.B. am Modell, Plänen, Papier etc.) und auf deren Verwendung zu den in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Zwecken. Online-Veröffentlichungen von Abschlussarbeiten bedürfen zwingend des Einverständnisses des Verfassers.

Arbeiten, die vertraulichen Inhalte (z. B. personenbezogene Daten, Geschäftsgeheimnisse) enthalten oder mit einem Sperrvermerk versehen sind, sind von jeglicher Nutzung - außer der Prüfungsdurchführung – ausgeschlossen.

Arbeiten, die in Kooperation mit externen Unternehmen oder Institutionen entstehen, können zusätzlichen vertraglichen Regelungen unterliegen, die die Nutzung durch die DHGS und Dritte beeinflussen. In solchen Fällen wird die DHGS mit den Studierenden und den externen Partnern eine individuelle Einigung treffen.

12.3 Bei einer Veröffentlichung der Arbeit durch den Studierenden darf das originale Deckblatt der DHGS nicht verwendet werden. Insbesondere dürfen das Logo der DHGS, Namen der Prüfer, Fakultätsbezeichnungen, Immatrikulationsnummern und sonstige hochschulbezogene Daten nicht in der Veröffentlichung erscheinen. Der Studierende hat für eine Publikation ein neutrales Deckblatt ohne Bezug zur DHGS zu erstellen. Ein Hinweis, dass die Arbeit ursprünglich als Abschlussarbeit/Studienarbeit an der DHGS eingereicht wurde, ist in wissenschaftlich üblicher Form (z.B. in einer Fußnote) zulässig.

## 13. Datenschutz

Ihre Daten sind bei uns in guten Händen. Die DHGS gewährleistet die vertrauliche Behandlung dieser Daten. Die Daten werden EDV-gestützt erhoben, bearbeitet und gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit es für die Zwecke des Studienganges, der Prüfungs- oder Vertragsabwicklung erforderlich ist und stets unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen. Es gilt die Datenschutzerklärung der DHGS in der jeweils gültigen Fassung ([www.dhgs-hochschule.de/datenschutz](http://www.dhgs-hochschule.de/datenschutz)). Der Studierende ist jederzeit berechtigt, seine Daten einzusehen und gegebenenfalls Angaben verändern bzw. löschen zu lassen.

## 14. Virtuelle Lehre

14.1. Die DHGS weist darauf hin, dass im Rahmen einer Lehr- oder sonstigen virtuellen Veranstaltungen Ton-, Bild- und Videoübertragungen erfolgen können und damit öffentliche Wiedergaben der Lehrveranstaltung. Dies geschieht zur Erfüllung des Lehr- und Bildungsauftrages und ist mit virtuellen Veranstaltungen zwangsläufig verbunden. Eventuelle Einwilligungen der Studierenden werden vor der Aufzeichnung eingeholt, soweit erforderlich. Aus der Einwilligung zur Aufzeichnung kann der Studierende keine Rechte (z. B. Entgelt) ableiten. Die Einwilligung kann auch konkludent erfolgen und ist für die Zukunft widerrufbar.

14.2 Auf die Nutzungsbedingungen zur virtuellen Lehre wird hiermit verwiesen. Die aktuelle Fassung der Nutzungsbedingungen können von jedem Studierenden auf der Lernplattform

eingesehen werden. Studienbewerber können diese Nutzungsbedingungen während des Bewerbungsprozesses in den Serviceabteilungen der DHGS einsehen bzw. anfordern.

14.3. Es ist dem Studierenden ausdrücklich verboten, Ton- und/oder Bildaufnahmen von virtuellen und/oder virtuell zur Verfügung gestellten Veranstaltungen zu fertigen oder durch Dritte fertigen zu lassen sowie etwaige Ton- und/oder Bildaufnahmen von virtuellen und/oder virtuell zur Verfügung gestellten Veranstaltungen zu verbreiten, zu vervielfältigen, zu senden oder öffentlich zugänglich zu machen. Gleiches gilt für die Aufzeichnung von Präsenzveranstaltungen.

14.7. Aufzeichnungen von (Online-)Lehrveranstaltungen können nur insoweit den Studierenden im Rahmen der virtuellen Lehre zur Verfügung gestellt werden, solange dadurch keine Rechte Dritter verletzt werden. Ein Anspruch auf Aufzeichnung der (Online-)Lehrveranstaltungen besteht nicht.

## **15. Haftungsbegrenzung**

15.1 Die DHGS haftet nur für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der DHGS, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Unberührt davon bleibt die Haftung für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und aus dem Produkthaftungsgesetz. Eine Haftung für Wertgegenstände von Teilnehmern wird nicht übernommen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrages notwendig ist und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und regelmäßig vertrauen darf.

15.2 Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten wird der Schadensersatzanspruch auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn dieser nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

15.3 Eine Haftung für Wertgegenstände von Studierenden sowie Schäden durch Diebstahl wird nicht übernommen.

15.4 Der Studierende haftet für die schuldhafte Beschädigung von Unterrichtsräumen, Einrichtungsgegenständen, Lernmitteln und Maschinen.

## 16. Widerrufsrecht

16.1 Der Studierende hat das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

16.2 Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tagen ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Studierende gegenüber der DHGS mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Studierende die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

16.3 Die DHGS stellt dem Studierenden eine Widerrufsbelehrung in Textform sowie ein Muster-Widerrufsformular zur Verfügung. Die Widerrufsbelehrung ist Bestandteil dieser Allgemeinen Studienbedingungen und wird dem Studierenden bei Vertragsschluss in Textform übermittelt. Für den Inhalt und die Rechtsfolgen des Widerrufs gilt die Widerrufsbelehrung gemäß Anlage zu diesen Allgemeinen Studienbedingungen.

16.4 Verlangt der Studierende ausdrücklich, dass die DHGS bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Bearbeitung des Zulassungsantrags beginnt, und bestätigt er, Kenntnis vom möglichen Verlust seines Widerrufsrechts zu haben, erlischt das Widerrufsrecht, sobald die DHGS ihre Leistungen vollständig erbracht hat.

16.5 Widerruft der Studierende, nachdem die DHGS auf seinen ausdrücklichen Wunsch hin vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Bearbeitung begonnen hat, so hat er der DHGS einen angemessenen anteiligen Betrag, insbesondere die Anmeldegebühr zu bezahlen.

## 17. Schlussbestimmungen

17.1 Die DHGS ist grundsätzlich nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

17.2 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

17.3 Das anzuwendende Recht ist das deutsche Recht. Gerichtsstand ist soweit rechtlich zulässig in Berlin.

Berlin, 01.05.2026